

Fax ges. von: [REDACTED]

19-12-12 18:07 S. 1/7

5 S 70/12  
103 C 11/11  
Amtsgericht Bonn

**Abschrift**



Verkündet am 17.10.2012

Lück  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Firma Autovermietung [REDACTED] GmbH, [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED] Europe S. A., vertr. d. d. Hauptbev. f. Deutschland [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner,  
[REDACTED]

- 2 -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2012  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Johansson, den Richter am Landgericht  
Prietze und den Richter am Landgericht Dr. Bräuer  
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bonn  
vom 05.04.2012 – 103 C 11/11 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

*Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 665,59 EUR nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen  
Basiszinssatz seit dem 29.01.2011 zu zahlen.*

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe

I.

Die Darstellung des Tatbestandes entfällt gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1  
ZPO. Da die Revision nicht zugelassen wurde und der für die  
Nichtzulassungsbeschwerde nach § 26 Nr. 8 EGZPO erforderliche Beschwerdewert  
von über 20.000,00 Euro nicht erreicht ist, ist ein Rechtsmittel gegen das Urteil  
unzweifelhaft nicht zulässig.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist  
begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten  
in Höhe von 665,59 EUR gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB  
i.V.m. §§ 115 VVG, 398 BGB.

- 3 -

1. Die amtsgerichtliche Entscheidung leidet insofern an einem nach § 513 Abs. 1 ZPO in der Berufungsinstanz beachtlichen Fehler, als der Schätzung zur Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Welter zugrunde gelegt worden ist. Zwar ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, wenn ein Gericht zu der Auffassung gelangt, der Schwacke-Mietpreisspiegel sei allgemein oder im konkreten Einzelfall keine im Sinne des § 287 ZPO geeignete Schätzgrundlage und auch sonst existiere keine verlässliche Basis für eine Schätzung, weshalb ein Sachverständigengutachten zur Erforderlichkeit der Mietwagenkosten einzuholen sei. Soll das daraufhin eingeholte Sachverständigengutachten der Entscheidung entweder unmittelbar oder wiederum über § 287 ZPO zugrunde gelegt werden, ist Voraussetzung dafür allerdings, dass ein für die Beantwortung der konkreten Beweisfrage geeigneter Sachverständiger bestimmt wird. Das war hier nicht der Fall. Der Sachverständige Welter ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Kfz-Schäden einschließlich deren Bewertung. Er ist folglich technischer Sachverständiger. Die Frage nach der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten ist jedoch keine technische oder aus sonstigen Gründen in den Fachbereich des Dipl.-Ing. Welter fallende Frage.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Auswahl eines Sachverständigen nach § 404 ZPO grundsätzlich im Ermessen des jeweils zur Entscheidung berufenen Gerichts steht. Das Ermessen ist aber jedenfalls insoweit gebunden, als zumindest ein Sachverständiger aus demjenigen Fachbereich, in den die Beweisfrage fällt, auszuwählen ist (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 404 Rn. 1). Ob und inwieweit die Ermessensentscheidung eines Gerichts darüber hinaus von der Rechtsmittelinstanz überprüft werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung.

2. Die Kammer ist nicht gehalten, ein neues Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer können die erforderlichen Mietwagenkosten auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels geschätzt werden, sofern nicht ausnahmsweise auf den konkreten Einzelfall bezogene Einwendungen gegen die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage vorgebracht werden.

a) Nachdem die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig ist, stellt sich allein die Frage, ob die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in ihrer Höhe erstattungsfähig i.S.d. § 249 Abs. 2 BGB sind. Dies ist im Ergebnis zu bejahen. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten liegen noch

- 4 -

unterhalb des nach ständiger Rechtsprechung der Kammer grundsätzlich erstattungsfähigen, nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ermittelten Betrags.

aa) Entgegen der Auffassung der Beklagten bestehen aus Sicht der Kammer gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage keine durchgreifenden Bedenken (vgl. dazu etwa BGH, Ur. v. 27.03.2012, VI ZR 40/10, NJW 2012, 2026 (2027); Ur. v. 22.02.2011, VI ZR 353/09 [juris Rn. 7 ff.]; BGH, Ur. v. 19.01.2010, VI ZR 112/09 [juris]; BGH, Beschl. v. 13.01.2009, VI ZR 134/08, VersR 2009, 801 f.; BGH, Ur. v. 15.02.2005, VI ZR 74/04, NJW 2005, 1041 f.; OLG Köln, Ur. v. 20.03.2012, 15 U 170/11 [juris Rn. 27]; OLG Köln, Ur. v. 03.03.2009, 24 U 6/08, NZV 2009, 447; OLG Köln, Ur. v. 11.02.2009, 2 U 102/08; OLG Köln, Ur. v. 02.03.2007, 19 U 181/06, NZV 2007, 199; LG Bonn, Beschl. v. 30.07.2012, 5 S 94/12 [juris]; Ur. v. 16.12.2008, 18 O 242/08, NZV 2009, 147 ff.; so auch die Kammer, vgl. etwa Beschl. v. 12.07.2010, 5 S 96/10; Beschl. v. 12.03.2010, 5 S 281/09 (jeweils nicht veröffentlicht); Ur. v. 28.02.2007, 5 S 159/06 [juris]; Ur. v. 25.04.2007, 5 S 197/06; Ur. v. 24.06.2009, 5 S 249/08; Ur. v. 24.06.2009, 5 S 266/08 (jeweils nicht veröffentlicht)).

bb) Die von der Beklagten vorgelegten Alternativangebote sind nicht geeignet, den Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 als Schätzgrundlage für die Schadensbestimmung bei den in Rede stehenden Unfallereignissen zu entkräften. Die fehlende Berücksichtigung der nachfolgenden Faktoren hindert aus Sicht der Kammer die Vergleichbarkeit der Tarife und gibt daher keinen Anlass, Zweifel an der Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels zur Schadensschätzung zu begründen:

(a) Die von der Beklagten benannten Alternativangebote stammen offenbar sämtlich aus einer Recherche in Internetportalen der jeweiligen Anbieter. Der Internetmarkt ist jedoch nicht zwingend und ohne Weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen Mietwagenmarkt vergleichbar (vgl. nur BGH, Ur. v. 02.02.2010, VI ZR 7/09, MDR 2010, 622 [juris Rn. 21]).

(b) Die von der Beklagten vorgelegten Alternativangebote der Firmen Sixt, Europcar und Avls liegen mit Beträgen zwischen 245,84 € und 265,00 € zwar deutlich unter dem nach Schwacke errechneten und unter dem von der Klägerin in Rechnung gestellten Wert. Jedoch betreffen alle Angebote bereits nicht den in Rede stehenden Anmietzeitraum vom 05.07.2010 bis 19.07.2010. Der pauschale Hinweis darauf, „zu

- 5 -

einem Betrag in dieser Größenordnung" wäre eine Anmietung auch im Unfallzeitpunkt möglich gewesen, genügt nicht den an einen hinreichend substantiierten Sachvortrag zu stellenden Anforderungen.

(c) Lediglich dem Angebot der Firma Sixt ist zu entnehmen, dass es auch eine Vollkaskoversicherung enthält. Nicht ersichtlich ist jedoch, ob bzw. in welchem Umfang diese Versicherung eine Selbstbeteiligung des Mieters erfordert. Den Angeboten von Europcar und Avis sind überhaupt keine Angaben zu einer Kaskoversicherung zu entnehmen.

(d) Die Beklagte weist selbst darauf hin, dass die vorgelegten Angebote „durch Vorlage einer Kreditkarte oder entsprechende Barkautions" hätten in Anspruch genommen werden können. Auch deshalb sind die vorgelegten Angebote mit den Tarifen nach Schwacke nicht vergleichbar. Es ist dem Unfallgeschädigten unzumutbar, hinsichtlich der Mietwagenkosten in Vorleistung treten oder auch nur eine – der Höhe nach regelmäßig nicht unerhebliche – Sicherheit zu bestellen.

(e) Auch der Einwand, die Abfrage hinsichtlich der Schwacke-Liste sei unter Offenlegung des Zwecks der Abfrage erfolgt und es seien deshalb überteuerte Tarife angeboten worden, ist nicht geeignet, von einer gezielten Überhöhung der angegebenen Preise auszugehen (so schon LG Bonn Ur. v. 25.04.2007 – 5 S 197/06 - NZV 2007, 362; LG Bonn Beschl. v. 12.07.2010 – 5 S 96/10 – nicht veröffentlicht). Diesen Bedenken liegt die Annahme zu Grunde, der Mietpreisspiegel enthalte enorme Preissteigerungen, die auf ein unredliches Verhalten der Mietwagenunternehmen zurückzuführen seien. Hierfür werden bis auf den Hinweis auf die Möglichkeit einer Manipulation keine Anhaltspunkte geliefert.

(f) Keine Bedenken gegen die Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage begründet auch das Zitat aus dem Vorwort des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008. Es handelt sich lediglich um eine allgemein gehaltene Einwendung ohne Bezug zum konkreten Fall. Dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels bestehen, hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung und im Einklang mit dem OLG Köln und dem BGH bestätigt.

(g) Auch die von der Beklagten zitierten Gutachten der Sachverständigen Fischer und Dr. Priester sind nicht geeignet, den Schwacke-Mietpreisspiegel im konkreten

- 6 -

Fall als Schätzgrundlage in Frage zu stellen. Abgesehen davon, dass diese Gutachten in anderen Verfahren für andere Postleitzahlenregionen eingeholt wurden, ist nicht ersichtlich, ob und wie diese auf die hier in Rede stehenden Anmietungen zu übertragen sein sollen. Sie zeigen lediglich auf, dass – dies stellt auch die Kammer nicht in Frage – ein Mietfahrzeug in Einzelfällen auch zu einem niedrigeren Tarif angemietet werden kann.

(h) Nichts anderes gilt für die Gutachten von Prof. Dr. Klein und Dr. Zinn. Es ist nicht ersichtlich, dass die darin getroffenen Feststellungen für die im Streitfall maßgeblichen Marktverhältnisse im Zeitpunkt des Unfalls Auswirkungen haben (vgl. auch OLG Köln, Ur. v. 08.11.2011, 15 U 54/11 [juris Rn. 12]).

(i) Schließlich ist auch die Erhebung des Fraunhofer Instituts nicht geeignet, die Annahme der Verlässlichkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 als Schätzgrundlage zu erschüttern. Dabei bedarf es keiner (erneuten) Auseinandersetzung mit den gegen die Erhebung des Fraunhofer Instituts bestehenden Bedenken (vgl. dazu die Urteile der Kammer vom 24.06.2009, 5 S 249/08 und 5 S 266/08; siehe auch LG Bonn, Beschl. v. 21.01.2010, 8 S 274/09 [juris Rn. 6 f.; OLG Köln, Beschl. v. 20.04.2009, 13 U 6/09 [juris]). Entscheidend ist letztlich, dass die Kammer nicht gehalten ist, allein aufgrund allgemeiner Einwendungen ohne Bezug zur konkreten Schadensschätzung die Methode der Erfassung der einzelnen Mietpreise und die Ermittlung des gewichteten Mittels im Schwacke-Mietpreisspiegel zu klären (vgl. dazu etwa OLG Köln Ur. v. 03.03.2009 – 24 U 6/08 - NZV 2009, 447; BGH Ur. v. 11.03.2008 – VI ZR 164/07 – NJW 2008, 1519f.).

b) Auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels errechnen sich die Mietwagenkosten im konkreten Fall auf 1.562,40 EUR. Wegen der Einzelheiten kann auf die zutreffende und hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung auch von der Beklagten nicht angegriffene Rechnung auf Seite 3 der Klageschrift verwiesen werden. Der nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ermittelte Betrag liegt oberhalb des von der Klägerin beanspruchten Betrags.

c) Der mit der Klage geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

- 7 -

## III.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO).

Gegenstandswert der Berufung: 665,59 EUR.

Dr. Johansson

Pretze

Dr. Bräuer

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote